

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-42

Ausgabe: 29.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Region Süd, Stahlgruberring 46 - 54, 81829 München auf Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik auf Flur-Nr. 210/26 der Gemarkung Leoprechting, Markt Hutthurm
2. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
3. Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
4. Kraftloserklärung Anna Donaubauer

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Region Süd, Stahlgruberring 46 - 54,
81829 München auf Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Out-
doortechnik auf Flur-Nr. 210/26 der Gemarkung Leoprechting, Markt Hutthurm**

Bekanntmachung gem. Art. 66a BayBO

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Region Süd, Stahlgruberring 46 - 54, 81829 München hat am 09.07.2023 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoortechnik auf Flur-Nr. 210/26 der Gemarkung Leoprechting, Markt Hutthurm, beantragt.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Sonderbau i. S. v. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO, so dass das Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO anzuwenden ist. Die beantragte Baugenehmigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben bei Auferlegung der aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das beantragte Bauvorhaben wird hiermit, wie von der Bauherrin beantragt, gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bauantrag für die „Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoortechnik“ mit den zugehörigen Plänen und Bauvorlagen liegt in der Zeit von

Donnerstag, 30.11.2023 bis Freitag, 05.01.2024

während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 1.29

zur Einsicht für Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-273 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegung schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau, elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@landkreispassau.de oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Als Betreff ist „Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoortechnik in Hutthurm, Leoprechting“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist mit Wirkung für das Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das allgemeine Recht auf Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Passau, 22.11.2023
Landratsamt Passau
Sg. 61.0.02
gez.

Altmann
Verwaltungsfachwirt

**Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.11.2023 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss

Jahresabschluss 2021

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 9.988.139,71 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf das nächste Jahr vorgetragen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2021 Entlastung erteilt.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Matzeder*Kannamüller& Kollegen GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn**, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn**, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Werkleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses,

der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter als gesetzlicher Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und

Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Werkleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Werkleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 26. Oktober 2023
Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gezeichnet
Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 27.11.2023 bis 31.12.2023 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichetstraße 12, 94127 Neuburg am Inn zur Einsicht auf.

Neukirchen am Inn, 16.11.2023
Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
gez.

Manfred Hammer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antragssteller:

BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking

Mit vorliegendem Antrag plant die BGA Oberindling GmbH & Co. KG folgende Änderungen/Erweiterungen an der Biogasanlage:

- Erhöhung der Einsatzstoffe um 11.862,6 t/a (Maissilage, Maisstroh, Kartoffeln, HTK) auf 98 t/d bzw. 35.772,5 t/a
- Errichtung und Betrieb eines Separators am Gärrestelager 2 (50) mit befestigter Fläche (Bodenplatte) und einer Pumpe für die Separation am Gärrestelager 3 (060)

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 8.4.2.2 UVPG mit einem S gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG). Gemäß § 7 Abs. UVPG i. V. m. Nrn. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Es ist zunächst in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zur Beurteilung wurde vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Maßnahme und zu den Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG für die Vorprüfung vorgelegt. Die Stellungnahmen der Fachstellen Untere Naturschutzbehörde, Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz Regierung von Niederbayern (die Belange der Störfallverordnung betreffend) und Wasserwirtschaft sowie eine Schallimmissionsprognose vom 27.07.2023 Nr. ACB-0723-236169/02 liegen der Beurteilung zu Grunde.

Zur Belastbarkeit der Schutzgüter kann folgendes festgestellt werden:

Natura 2000 Gebiet (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott“ befindet sich ca. 2 km von der Anlage entfernt. Die prognostizierte Stickstoffdeposition der Biogasanlage wird größtenteils von den bereits genehmigten Blockheizkraftwerken verursacht. Die Erhöhung der Einsatzstoffe spielt, insbesondere durch die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsvermeidung, eine untergeordnete Rolle.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes 7545-371 „Unterlauf der Rott“ durch das Vorhaben auszuschließen.

Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

In der relevanten Umgebung des Vorhabens liegt kein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG):

In der relevanten Umgebung des Vorhabens liegt kein Nationalpark, kein Naturpark.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG):

In der relevanten Umgebung des Vorhabens sind Biotope oder Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete nicht bekannt.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG):

sind nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Allee nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG): sind nicht betroffen.

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG): sind nicht betroffen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualifikationsnormen
bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG): liegt nicht vor.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne § 2 Abs. 2
Nr. 2 Raumordnungsgesetz (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG): liegt nicht vor

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles,
Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als
archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

Es befindet sich ein Naturschutzdenkmal (Nr. 2.3.5) nach § 28 BNatSchG in ca. 90 m Entfernung in östlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das Baudenkmal Kath. Filialkirche St. Florian, spätgotisch, Ende 15. Jh. mit Ausstattung und dem zugehörigen Traidkasten, 2. Viertel 19. Jh. in Oberindling 40, das ebenso als Bodendenkmal bezeichnet ist. Außerdem gibt es ein weiteres Baudenkmal in ca. 270 m Entfernung in südöstlicher Richtung und zwar das Wohnhaus des Dreiseithofes, zweigeschossig, 1. Hälfte 19. Jh. in Oberindling 13. In ca. 470 m Entfernung südlich der Anlage befindet sich ein Bodendenkmal.

Mit der Erhöhung der Masse der Einsatzstoffe und die Errichtung und den Betrieb eines Separators zur Reduzierung der Lagermenge in den Substratlagersilos durch die Abtrennung fester Inhaltsstoffe sind keine wesentlichen oder erheblichen negativen Auswirkungen verbunden.

Zusammenfassung:

Der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch die Erhöhung der Masse der Einsatzstoffe und die Errichtung und den Betrieb eines Separators zur Reduzierung der Lagermenge in den Substratlagersilos durch die Abtrennung fester Inhaltsstoffe keine wesentlichen oder erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hervorgerufen werden.

Durch den Einsatzstoff Hühnerkot werden unmittelbar keine erhöhten zusätzlichen Stickstoffoxidemissionen freigesetzt, da Stickstoffoxide erst im Rahmen der Nutzung des Biogases durch Verbrennen im Verbrennungsmotor durch Reaktion von Luftstickstoff mit Sauerstoff bei hohen Verbrennungstemperaturen und Drucken entstehen. Die zusätzlich erzeugte Gasmenge soll zukünftig nach der Aufarbeitung der Gasmenge ins öffentliche Gasnetz eingespeist werden. Dadurch entstehen zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden nicht im Anlagenbereichen, sondern ggf. dezentral im Rahmen der Nutzung des erzeugten Biogases.

In den Antragsunterlagen ist ausgeführt: „Die Anschlussleistung der BGA beträgt weiterhin 1030 kWel, die Gesamtfeuerungsleistung von 2,672 MW ändert sich ebenfalls nicht. Die durchschnittliche Bemessungsleistung liegt bei 1426 kW, gerechnet auf 7526 Betriebsstunden.“ Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt also keine Änderung der Anschlussleistung der BHKW- Anlage am Standort. Die BHKW-Anlagen werden im flexiblen Betrieb gefahren. Damit werden keine größeren Mengen an Biogas in den Verbrennungsmotoren der Biogasanlage umgesetzt. Daraus ergibt sich, dass die Emissionsgrenzwerte und auch die Emissionsmassenströme durch die beantragte Änderung der Anlage nicht geändert werden. Die Emissionsgrenzwerte werden natürlich weiterhin eingehalten. Im Rahmen der Gasproduktion werden keine Emissionen freigesetzt.

Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage um eine Biomethananlage zur direkten Gaseinspeisung, die im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens beantragt werden soll, wurde das schalltechnische Gutachten Bericht-Nr.: ACB-0723-236169/02 vom 27.07.2023 vom Ingenieurbüro accon erstellt.

In diesem Gutachten wurde die hier beantragte Aufstellung eines Separators bzw. die jeweilige Erhöhung der Input- und Outputmassen mit betrachtet. Es zeigte sich, dass der Normalbetrieb der Biogasanlage samt Erweiterung die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die behördlich festgelegten Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten weiterhin unterschreitet. Das Gutachten kommt weiter zu dem Schluss, dass Hinsichtlich des Erntebetriebs keine Neuberechnung durchzuführen ist, da die Auswirkungen der beantragten Änderung bereits im Zuge der ersten Erweiterung 2017 untersucht und beurteilt wurde. Die damalige Prognose für den Erntebetrieb, welcher im Sinne der TA Lärm als seltenes Ereignis deklariert wird, ergab, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm ist für den Betrieb der Anlage von keiner Überschreitung bzw. erheblichen Belästigungswirkung auszugehen. Die Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlicher Straße wurde ebenfalls bereits im Zuge der ersten Erweiterung durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an Wohngebäuden entlang der Fahrtroute deutlich unterschritten werden.

Somit kann die Aussage getroffen werden, dass selbst bei einer Erhöhung des Fahrverkehrs weiterhin von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden kann. Aus der Sicht des Lärmschutzes werden durch die beantragte Erhöhung der Masse der Einsatzstoffe und die Errichtung und der Betrieb eines Separators zur Reduzierung der Lagermenge in den Substratlagersilos durch die Abtrennung fester Inhaltsstoffe keine zusätzlichen wesentlichen Lärmimmissionen verursacht.

Der Einbau eines Separators und die Erhöhung der Einsatzstoffmenge hat keine Auswirkungen bezüglich der Störfall-Verordnung. Die maximale Lagermenge an Biogas bleibt gleich. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG wird ebenfalls eingehalten.

Es ergeben sich bezüglich der BHKW- Anlage am Standort daher keine erheblichen Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2017 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Stickstoffeintrag in das FFH- Gebiet „Unterlauf der Rott“ (Abstand zur Anlage ca. 2 km) als Grundlage für eine FFH-Erheblichkeitsprüfung mittels Gutachten gefordert. Das „Gutachten zur Ermittlung der Zusatzbeiträge in ein FFH- Gebiet“ mit Datum vom 15. März 2018 trägt die Bericht Nr. M141348/01.

Durch die beantragte Änderung ergeben sich hier keine Änderungen.

Aus Sicht der beteiligten Fachstellen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für notwendig erachtet.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung zum UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) - festgestellt werden, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52 ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
Untere Immissionsschutzbehörde/ SG52
Passau, 23.11.2023

Steininger
VA

Kraftloserklärung

Die verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Tittling, lautend auf

Frau
Anna Donaubauer
Paula-Deppe-Str. 6
94036 Passau

Sparkonto Nr. 3410154854

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 24.11.2023

Sparkasse Passau
Peter Stadler
(Gebietsdirektor)